

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Saulheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 23. August 2019

Der Ortsgemeinderat Saulheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Nachrichtenblatt für die Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und die Stadt Wörrstadt.

Nachrichtlich können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter Adresse „<http://www.vgwoerrstadt.de>“ erfolgen

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Auf dem Römer 8 in 55291 Saulheim.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; dieser hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauplanung, Entwicklung und Umwelt
2. Ausschuss für Jugend, Soziales und Kindertagesstätten
3. Ausschuss für Zukunftsentwicklung, Nachhaltigkeit und Tourismus
4. Ausschuss für Kultur, Partnerschaften, Sport und Veranstaltungen
5. Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau
6. Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 haben 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend davon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der endgültigen Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über:

- a) den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
- b) den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
- c) den Gesamtabschluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinauzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
- d) Satzungen.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist bis zu einem Streitwert von 20.000 €.
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Ortsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 15.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister bzw. nicht dem Ausschuss für Bauplanung, Entwicklung und Umwelt übertragen ist.
6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
7. der Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis 5.000 €; die Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis 10.000 €; die Stundung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen der Ortsgemeinde einschließlich der Gestaltung von Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung von einer Laufzeit bis längstens 12 Monate;
8. Verfügung über Gemeindevermögen ab 5.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.

9. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) wahr.
 10. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bei Maßnahmen i. S. von 144 BauGB.
- (4) Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates an den Ausschuss Bauplanung, Entwicklung und Umwelt. Diesem Ausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 31 BauGB;
 2. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnungen nicht berührt werden;
 3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 15.000 EURO für Angelegenheiten im Bereich Bau, Planung und Entwicklung.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des ständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB,

7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und von Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten übertragen werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 20 € je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. In Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen.
2. In Höhe von 10, 00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Ortsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

Die Teilnehmerlisten der stattgefundenen Fraktionssitzungen sind spätestens zum 31.01. für das jeweils zurückliegende Jahr dem Sitzungsdienst bei der Verbandsgemeinde Wörrstadt vorzulegen. Nach dem 31.01. nicht gemeldete Fraktionssitzungen für das jeweils zurückliegende Jahr, können aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr im Rahmen der Zahlung des Sitzungsgeldes berücksichtigt werden.

(7) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke erhalten sie einen Zuschlag i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

§ 8 **Aufwandsentschädigung** **für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(5) Die Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5,00 EURO pro Monat.

§ 9 **Aufwandsentschädigung** **des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO).

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 **Aufwandsentschädigung** **der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden

Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wird, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Der erste Beigeordnete sowie der Beigeordnete mit der Vertretungsbefugnis 2 erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Der Beigeordnete mit der Vertretungsbefugnis 3 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20% der dem Ortsbürgermeister monatlich zustehenden Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,90 €.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Ortsbürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Beauftragte der Ortsgemeinde Saulheim

Die vom Ortsgemeinderat gewählten Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 €/Monat.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.06.2014 außer Kraft.

Saulheim, den 23. August 2019


Martin Fölix
Bürgermeister
der Ortsgemeinde Saulheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 35 vom 29.08.2019
Wörrstadt, den 26.08.2019
Im Auftrag

